

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1068/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht online am 13.10.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Klare Botschaft an Putin: NATO startet Groß-Manöver über der Nordsee – mit Atomwaffen“. Im Text des Beitrages heißt es, dass die NATO ihr jährliches Manöver zur Verteidigung des Bündnisgebietes mit Atomwaffen beginne.

II. Der Beschwerdeführer sieht in der Überschrift eine falsche Darstellung. Sie erwecke den Eindruck, dass die beteiligten Flugzeuge bei dem Manöver mit Atomwaffen ausgerüstet seien. Dies sei natürlich nicht der Fall.

III. Der Chefredakteur teilt mit, dass die Formulierung „mit Atomwaffen“ in der Tat missverständlich gewesen sei. Sie sei deswegen bereits am 14. Oktober entfernt worden.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine deutliche Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass – was die Redaktion in ihrer Stellungnahme auch einräumte – die Überschrift bei den Lesern den unzutreffenden Eindruck erzeugt, dass die

an dem Manöver beteiligten Flugzeuge mit Atomwaffen bestückt sind. Bei dieser Darstellung handelt es sich um eine schwerwiegende Falschberichterstattung.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Dabei berücksichtigte er, dass die Redaktion die Überschrift zeitnah korrigiert hat. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>